

# § 61 LWK-WO Vorläufige Ermittlung im Wahlbezirk, Bericht an die Landeswahlbehörde

LWK-WO - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.08.2025

1. (1) Die Bezirkswahlbehörde hat zunächst auf Grund der ihr von den Gemeindewahlbehörden gemäß § 56 Abs. 5 erstatteten Berichte noch vor Einlangen der Wahlakten das vorläufige Wahlergebnis im gesamten Wahlbezirk nach den Vorschriften des § 56 Abs. 4 zu ermitteln.
2. (2) Hierauf hat die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art (Sofortmeldung) bekannt zu geben:
  1. die Gesamtsumme der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
  2. die Summe der ungültigen Stimmen;
  3. die Summe der gültigen Stimmen;
  4. die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen (Wählergruppensummen);
  5. die Wahlzahl;
  6. die Zahl der auf jede Wählergruppe entfallenden Mandate.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 67/2020, LGBI. Nr. 146/2024

In Kraft seit 18.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)